

Satzung des Förderkreises der Thomas-Morus-Realschule Östringen vom 23.07.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Thomas-Morus-Realschule Östringen“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt sodann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Östringen (Baden).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Thomas-Morus-Realschule Östringen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Zweck des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt, durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch Austritt, durch Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres, mindestens jedoch alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht.
- (5) Die Tagesordnung kann nur auf schriftlichen Antrag eines

Mitglieds erweitert werden. Schriftliche Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

(6) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von mindestens 5% der Mitglieder beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister,
- e) sowie bis zu 4 Beisitzern.

(2) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Zur Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile einzelner Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt der Gemeinde Östringen mit der Auflage zu, es möglichst unverzüglich im Einvernehmen mit der Schulkonferenz der Thomas-Morus-Realschule im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2009 geändert und neu gefasst. Erneut geändert am 23.07.2010.